



**Special Olympics
Paderborn e.V.**

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein "Special Olympics Paderborn e.V."
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nummer VR 2154 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist in Paderborn.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung von Sport für geistig und mehrfach behinderten Menschen.
2. Der Verein soll die Idee der „Special Olympics-Bewegung“ umsetzen und fördern. Special Olympics ist die weltweit größte und vom IOC offiziell anerkannte Sportbewegung für geistig und mehrfach behinderte Menschen, die 1968 in den USA gegründet wurde. Die dort vertretene Philosophie, mit dem Mittel des Sport Akzeptanz und Integration von Menschen mit geistiger Behinderung in der Gesellschaft zu verbessern, ist die Basis der Tätigkeit des Vereins. Mit der Teilnahme an regionalen, nationalen und internationalen Sportwettkämpfen sollen insbesondere Menschen mit Behinderungen aller Leistungsniveaus im sportlichen Wettstreit ihr Selbstwertgefühl durch den Sport und ihr körperliches Wohlbefinden gestärkt werden. Insbesondere sollen Menschen mit Behinderungen die Begegnung und den Erfolg erleben, welcher sich insbesondere durch die Teilnahme an wettbewerbsorientierten Veranstaltungen ergibt.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder ähnliche Maßnahmen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.
4. Der Verein macht sich insbesondere auch zur Aufgabe, Menschen mit Behinderungen für den Sport zu begeistern, ihren Gemeinschaftssinn zu entwickeln, soziales Verhalten und Fairness durch Teamgeist zu stärken und hierdurch Freundschaften zu begründen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Insbesondere sind die Mittel einzusetzen für:

- a) die Förderung des Inklusionssports
 - b) die Durchführung von inklusiven Sportveranstaltungen
 - c) Finanzierung des Sportbetriebes und Teilnahme an Sportveranstaltungen im Geiste von Special Olympics
 - d) Finanzierung von Betreuern und Übungsleitern im Inklusionssport
 - e) Beschaffung von Sport- und Übungsgeräten und Sportausrüstung
 - f) Übernahme von Kosten für die zur Erfüllung des Vereinszweckes und der Aufgaben notwendigen Sitzungen und Tagungen, einschließlich der Betreuung der Menschen mit Behinderung
 - g) Gewinnung von Einrichtungen, Institutionen und Sponsoren, die den Vereinszweck fördern
 - h) Übernahme von Kosten für die allgemeine Vereinsverwaltung
7. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 8. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (sog. Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
 9. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnütziger Status

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Als Förderverein nach § 52 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung der im § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

§ 4

Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme als Vereinsmitglied besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s vorgelegt werden. Für geschäftsunfähige Betreute ist der Aufnahmeantrag durch den Betreuenden zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.
4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

5. Ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug.
6. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstands kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung einberufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung dann bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

§ 5

Beiträge

Leistungen für den Förderverein wie Mitgliedsbeiträge/ außerordentliche Beiträge/Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und bis zu sechs Personen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl dann vor, wenn dies zur satzungsgemäßen Ergänzung des Vorstandes notwendig oder aus anderen Gründen zweckmäßig ist.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
 - c) Die Aufstellung des Kassenberichtes für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Die Aufnahme und Mitwirkung nach Ausschluss von Mitgliedern.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und
 - a) bei einem aus bis zu drei Mitgliedern bestehenden Vorstand mindestens zwei Mitglieder anwesend sind,
 - b) bei einem aus mehr als drei Mitgliedern bestehenden Vorstands mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Die Einladung kann durch ein Mitglied des Vorstands textlich (eine digitale Form ist ausdrücklich erlaubt) mit einer Frist von einer Woche erfolgen. Vorstandssitzungen können sowohl in Präsenz vor Ort als online-Sitzung oder hybrid durchgeführt werden. Die Tagesordnung mit der Einladung mitzuteilen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung
 - b) Die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
 - c) Die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse
7. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfers, Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
 - g) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern/-vorständen
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt, oder
 - b) wenn ein Viertel der Mitglieder textlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand textlich (eine digitale Form ist ausdrücklich erlaubt) unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter

Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung der Ladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied an dem auf den postalischen oder elektronischen Versand darauffolgenden Tag als zugegangen.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung textlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen zugelassen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
7. Vorstandswahlen erfolgen per Handzeichen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.
8. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Stimmrecht kann persönlich, schriftlich, auf elektronischem Weg oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, vor Beginn der Versammlung die Vollmachtsurkunde dem Vorstand im Original zu übergeben.
11. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln notwendig.
12. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.
13. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
14. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
15. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - e) die Tagesordnung

- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
- g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- h) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziff. 2 c geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften geltend entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportverband Paderborn e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§10 Inkrafttreten, Eintragung

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 25.11.2024 beschlossen worden.